

Christian Keitel

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchiv Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.270.2112>, S. 301–324

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

Gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-910391-03-1

Layoutentwicklung

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), info@bod.de, <https://www.bod.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>
2025

INHALT

Einleitung	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein	11
<i>Klaus Alberts</i>	
Gerechtigkeit im Archiv	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
I WAS IST GERECHTIGKEIT?	
Historische Gerechtigkeit	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
Zu Unrecht vergessen?	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)
Martin Dinges
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in
Schleswig-Holstein
Silke Göttisch-Elten
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121
Tobias Köhler
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus
Ruth Albrecht
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149
Michael Epkenhans
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175
Ungerecht, gerecht oder fair?
Hans Schultz Hansen
- „Kinderverschickung“** 185
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit
Helge-Fabien Hertz
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen
mehr in die Institutionen haben?
Michaela Bräuninger
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial
Lea Witzel

„Gerechtigkeit herstellen!“	225
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin – Historikerin – Archivarin <i>Heike Köhler</i>	
Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt	237
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit <i>Dörte Esselborn</i>	
„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen Demokratischen Republik“	247
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des Kunsthistorikers Wolfgang Götz <i>Wolfgang Müller</i>	
III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT	
Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive	261
<i>Michael Hollmann</i>	
Was ist schon gerecht?	277
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung Freier Archive <i>Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel</i>	
Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?	291
Ein historischer Überblick <i>Sarah Bartenstein</i>	
Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung	301
<i>Christian Keitel</i>	
Frauen! Macht Geschichte!	325
<i>Gudrun Fiedler</i>	
Der Armut ein Gesicht geben	337
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz <i>Heike Talkenberger</i>	

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?	353
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat	365
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
IV NACHWORT	
Historische Gerechtigkeit	383
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	393

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung

Christian Keitel

Einleitung

Der Begriff der Gerechtigkeit steht nicht unbedingt im Mittelpunkt der archivischen Fachbeiträge. Weder die vom International Council of Archives (ICA) entwickelte und 2011 von der UNESCO verabschiedete „Weltweite allgemeine Erklärung über Archive“ noch das seit 1992 kontinuierlich fortgeschriebene „Core Values Statement and Code of Ethics“ der Society of American Archivists (SAA) kennen den Begriff.¹ Dagegen befragt die Gesellschaft zunehmend die Archive mit ihren Fachaufgaben auf Gerechtigkeit. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bildet Gerechtigkeit zusammen mit Freiheit und Frieden sogar die unverzichtbare Grundlage für die Menschenrechte.² Damit zeichnet sich ein Konflikt ab, dem sich die Archive nicht entziehen können.

In der Überlieferungsbildung bricht der Konflikt mit besonderer Schärfe auf. Fehlerhafte Erschließung kann korrigiert, unterbliebene Digitalisierung nachgeholt und versagte Nutzung schließlich doch zugelassen werden. Kassierte Unterlagen können dagegen nicht wiederhergestellt werden. Die zu einem konkreten Zeitpunkt getroffene Bewertungsentscheidung legt das spätere Archivgut für alle Zeit fest. Neben der Tragweite zeigt sich bei der Überlieferungsbildung auch das spezifische zeitliche Problem archivischen Handelns besonders deutlich: Ist es überhaupt möglich, zu einem konkreten Zeitpunkt so zu handeln, dass es alle künftigen Generationen als gerecht empfinden können? Neben diesem zeitlichen Problem sollten wir uns fragen, wie Archive den verschiedenen, sich teilweise ausschließenden Forderungen in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft angemessen begegnen können. Können diese Forderungen typisiert und unterschieden werden? In diesem Text werden mehrere Fallbeispiele aus dem deutschen und englischsprachigen Raum vorgestellt und analysiert. Kann der

1 International Council on Archives: Weltweite Allgemeine Erklärung über Archive. URL: https://www.ica.org/sites/default/files/UDA_Sept%202013_press_GE.pdf (letzter Zugriff am 10.10.2022); in der Fassung vom 6.8.2020: Society of American Archivists: SAA Core Values Statement and Code of Ethics. URL: <https://www2.archivists.org/statements/saa-core-values-statement-and-code-of-ethics> (letzter Zugriff am 5.12.23).

2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10.12.1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 217 A (III) angenommen.

große, wild durcheinandergehende Diskurs also in besser überschaubare Teilbereiche aufgespalten werden? Nach der Diskussion der Beispiele werden zehn Vorschläge zur Untergliederung des Diskurses gemacht. Dabei wird auch die Übertragung von einigen philosophischen Theorien zur Gerechtigkeit (John Rawls [1921–2002] und Aristoteles [384 v. Chr.–322 v. Chr.]) erwogen, um die künftigen Diskussionen durch weitere Begründungen und Unterscheidungen zu erleichtern.

Gerechte Überlieferungsbildung?

Seit dem 19. Jahrhundert versuchen Archivarinnen und Archivare zunehmend, selbst darüber zu entscheiden, was auf Dauer archiviert werden soll und was nicht. Die Magazinräume sind begrenzt, und es muss ausgewählt werden. Ist es gerecht, wenn wir von jedem Jahrzehnt x Kilometer übernehmen, von einem aber 5 mal x , also die fünffache Menge? Stellt sich die Frage anders, wenn das eine Jahrzehnt die Zeit des Nationalsozialismus umfasst? Die meisten werden die beiden Fragen unterschiedlich beantworten, wobei die zweite im Vergleich zur ersten nur etwas zusätzlichen Kontext bereithält.

Die beiden Fragen sind keineswegs nur im akademischen Elfenbeinturm einer sich neutral gebenden Archivwissenschaft von Relevanz. Tatsächlich sind viele Archive in ihrer Bewertungspraxis besonders zurückhaltend, wenn es sich um Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus handelt. Die baden-württembergische Landesarchivverwaltung hat beispielsweise sämtliche Akten der 1945 eingerichteten Spruchkammern übernommen, denen die Aufgabe der Entnazifizierung oblag. Die Akten der heutigen Gerichtsverfahren werden nur zu einem kleinen, zumeist einstelligen Prozentsatz archiviert. Es dürfte nicht viele Kolleginnen und Kollegen geben, die diese Privilegierung der Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus kritisieren. Auch der Autor dieser Zeilen hält das Vorgehen für richtig und angemessen. So gesehen war Gerechtigkeit schon seit jeher ein Thema der Überlieferungsbildung. Nun kommen aber auch andere Individuen und Gruppen, also Externe, zum Archiv und fordern ebenfalls Gerechtigkeit. Gerechtigkeit wird dann verstanden als eine besonders großzügige Übernahme von Unterlagen zur eigenen Person oder Gruppe, was angesichts der beengten Magazinräume unweigerlich dazu führen muss, dass die für andere Individuen und Gruppen relevanten Dokumente noch weniger Platz für sich beanspruchen können. Wenn also aus der Gesellschaft, die immerhin die öffentlichen Archive finanziert und trägt, widersprüchliche Forderungen nach Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung kommen, liegt es an den Archiven, diese Konflikte pragmatisch und fair aufzulösen.

Deutschsprachige Diskurse

Erste Überlegungen zu einem möglichen Austausch zwischen Archiven und Gesellschaft im Bereich der Überlieferungsbildung hat Anfang der 1970er-Jahre bereits Hans Booms (1924–2007) vorgelegt.³ Auch die spätere Debatte um Dokumentationsprofile hatte Schnittmengen mit den hier verhandelten Fragen. In beiden Fällen sehen wir innerarchivische Versuche, im Feld der Überlieferungsbildung voranzukommen. Diese Debatten dürften in der Fachgemeinschaft noch hinreichend bekannt sein. Im Folgenden sollen daher einige Debatten exemplarisch beschrieben werden, die von externer Seite angestoßen worden sind. Das große Themenfeld der Heimerziehung wird in der deutschen Gesellschaft schon deutlich länger als ein Jahrzehnt intensiv diskutiert. Im Anschluss werden zwei Momentaufnahmen benannt, die schon einen Ausblick auf die Debatten im angelsächsischen Raum geben.

Ein zentraler Diskurs: das Beispiel Heimerziehung

2009 konstituierte sich der Runde Tisch Heimerziehung. Vorausgegangen waren mehrere Petitionen von ehemaligen Heimkindern an den Deutschen Bundestag, die eine Anerkennung ihrer Leidenszeit in den Heimen sowie eine materielle Entschädigungsleistung forderten. Heute, im Jahr 2022, ist weithin unbestritten, dass in der Heimerziehung während der Nachkriegszeit sehr große Missstände vorherrschten und zahlreichen Kindern und Jugendlichen Vernachlässigung, Leid und großes Unrecht widerfahren ist. Eine kurze Google-Recherche ergab 66.800 Ergebnisse beim Suchbegriff „Heimkind“ und 44.500 Ergebnisse bei der Suche nach der Kombination der Begriffe „Heimkind“ und „Gerechtigkeit.“ Zwei Drittel aller Webseiten zur Heimkinderthematik referenzieren also auf die Frage der Gerechtigkeit.

Zunächst war diese Thematik eine Angelegenheit der Gesellschaft, aber nicht der Archive. Unmittelbar betroffen sind die ehemaligen Heimkinder, die Heime und deren Aufsichtsbehörden. Sobald aber die Frage nach den Belegen für vergangenes Unrecht gestellt wurde, kamen die Archive ins Spiel. Schon in seiner zweiten Sitzung forderte der Runde Tisch am 2. und 3. April 2009 die zuständigen Stellen zur Aktensicherung auf und erwähnte dabei explizit die Archive. Das Protokoll vermerkte, dass „Landesjugendämter/

3 Hans Booms: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. In: Archivalische Zeitschrift 68 (1972), 3–40.

Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.“ anzuweisen seien, „sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern“. ⁴ Nach § 84 Abs 2 Satz 2 SGB X sollten die Unterlagen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von einer Löschung ausgenommen werden, da ehemaligen Heimkindern ein „verfassungsrechtlich geschütztes Recht an der Kenntnis über ihre Vergangenheit“ zustehe. ⁵

Archive werden in dem Zitat zusammen mit anderen, unmittelbar betroffenen Stellen genannt. Sie unterscheiden sich aber in einem Punkt von diesen Stellen: Es ist eine Selbstverständlichkeit (oder besser: es müsste eine Selbstverständlichkeit sein), dass diese Stellen, die von ihnen erstellten und zusammengetragenen Unterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vollständig, geordnet und unversehrt verwahren. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch für die Archive, dass sie auf der Basis der Archivgesetze die ihnen angebotenen Unterlagen bewerten und nur zu einem sehr kleinen Teil in ihre Häuser übernehmen. Eingegriffen wird an dieser Stelle vor allem in die Bewertungshoheit der Archive. Die Ansprüche der Gesellschaft müssen daher mit der alltäglichen Praxis der Archive abgeglichen werden. Im Grunde ein höchst normaler Vorgang in einer arbeitsteiligen und institutionell ausdifferenzierten Gesellschaft.

Zunächst wurde von gesellschaftlicher Seite der Druck auf die Archive erhöht. Der Aufruf des Runden Tisches wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2009 vom Deutschen Landkreistag an die Kreise weitergegeben. ⁶ Am 18. März 2010 stellten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke in einem dringlichen Entschließungsantrag an den Hessischen Landtag fest: „Die Sicherung noch vorhandener Akten aus dieser Zeit (bei Jugendämtern, Einrichtungsträgern, Heimaufsicht und Gerichten) ist von großer Bedeutung. Alle betroffenen Stellen werden gebeten, etwa noch vorhandene Akten weiter aufzubewahren und sorgsam zu behandeln. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Aktensicherung an einer zentralen Stelle, z. B. dem Staatsarchiv, erfolgen kann.“ ⁷ Dieselben Worte verwendete der Petitionsausschuss des

4 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren. Abschlussbericht. Berlin 2010, Anhang Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder, XVIII.

5 Ebd., XIX.

6 Landtag von Baden-Württemberg: 14. Wahlperiode. Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben. Drucksache 14/7479, 7.

7 Hessischer Landtag: Drucksache 18/2127. Der Antrag wurde vom Hessischen Landtag in der Sitzung vom 24.3.2010 einstimmig angenommen. Hessischer Landtag: Plenarprotokoll 18/39. In der vorangehenden Aussprache waren Archive kein Thema.

baden-württembergischen Landtags für die Beschlussempfehlungen zu zwei Petitionen in seiner Sitzung vom Dezember 2010.⁸ Vor diesem Hintergrund fragte das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren am 6. April 2011 beim Landesarchiv Baden-Württemberg an,

- ob eine zentrale Archivierung der bereits übernommenen Akten an einer Stelle möglich sei;
- ob die Findmittel zusammengeführt werden könnten;
- ob eine zentrale Stelle zur Beantwortung der Anfragen eingerichtet werden sollte;
- ob sämtliche noch zu übernehmenden Akten beim Landesarchiv archiviert werden könnten.⁹

Die von den genannten hessischen Fraktionen entwickelte und vom Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags übernommene Formulierung zur zentralisierten Aufbewahrung hätte die Zuständigkeitsgrenzen zwischen staatlichen und kommunalen Archiven und innerhalb dieser beiden Gruppen durchbrochen und wurde nicht realisiert. Allerdings kamen das Landesarchiv und das Sozialministerium überein, eine Stelle für ehemalige Heimkinder einzurichten, die zwischen Mai 2012 und Ende 2018 für ehemalige Heimkinder Recherchen übernahm. Rasch musste die Zahl der Projektbearbeiterinnen auf zwei erhöht werden. Nach dem Abschluss dieses Projekts konnte von Januar 2019 bis April 2022 auch Menschen, die in psychiatrischen Krankenhäusern oder Behindertenheimen aufgewachsen sind, ein vergleichbares Angebot gemacht werden. Seit Mai 2022 recherchieren zwei Kolleginnen für Verschickungskinder, also Menschen, die für einige Wochen oder Monate in ihrer Kindheit in sogenannte Erholungsheime verbracht worden waren.¹⁰

Das manifeste gesellschaftliche und politische Interesse an einer ausgleichenden Gerechtigkeit (ich komme später noch einmal auf den Begriff zurück) führte zu mehreren fremdfinanzierten Projekten. In einem längeren Aushandlungsprozess wurden

8 Mit einer Ausnahme: Anstelle des Staatsarchivs wurde das Hauptstaatsarchiv genannt. Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 14/7479. Die Beschlussempfehlungen wurden vom Plenum des Landtags am 3.2.2011 angenommen. Zu den Empfehlungen fand keine Aussprache statt. Landtag von Baden-Württemberg: Plenarprotokoll 14/109.

9 Registratur des Landesarchivs Baden-Württemberg, AZ 751-0901/7.

10 Einen Überblick gibt: Landesarchiv Baden-Württemberg: Aufarbeitung von Heimerziehung und Zwangsunterbringungen. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/aufarbeitung-von-heimerziehung-und-zwangsunterbringungen/projektueberblick/61032> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

verschiedene von außen an die Archive gerichtete Forderungen nur in abgeänderter Form umgesetzt. Anstelle einer zentralen Archivierung aller Dokumente zur Heimerziehung wurden Heimlisten mit Hinweisen zum Verbleib der Unterlagen sowie ein Inventar der vom Landesarchiv übernommenen und auf Heimerziehung bezogenen Akten erstellt und veröffentlicht.¹¹ Statt der unbegrenzt dauerhaften Aufbewahrung aller relevanter Akten schlug das Landesarchiv ein Anbietungsmoratorium vor, das von der baden-württembergischen Arbeitsgruppe der Archive im Städtetag und im Landkreistag mitgetragen und am 14. Dezember 2020 gemeinsam veröffentlicht wurde.¹² Bis Ende 2025 sollen die Unterlagen führende Stellen von einer Anbietung absehen und die Archive nicht auf diese drängen. Für beide Seiten erscheint diese befristete Aufbewahrung machbar. Die einschlägigen Interessengruppen ehemaliger Heimkinder wurden informiert und gebeten, ihre Recherchen bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Mit anderen Worten versuchte das Moratorium, in den bestehenden Grenzen eine bestmögliche Lösung anzustreben. Zugleich hat die Diskussion darüber begonnen, wie derartige Fälle in Zukunft dauerhaft gelöst werden können. Erste Vorschläge reichen von einer rechtlichen Präzisierung¹³ bis hin zur Überlegung, ob das Aufgabenfeld der klassischen Archive erweitert oder eine weitere Einrichtung vom Typ eines Zwischenarchivs eingeführt werden sollte.¹⁴ Vergleichbare Prozesse fanden auch in der Schweiz, in Kanada, Australien, Irland und vielen anderen Ländern statt.¹⁵ Stets wurde dabei die von den Archiven bislang nur intern gerechtfertigte Bewertung und Übernahme von extern formulierten Ansprüchen herausgefordert.

-
- 11 Landesarchiv Baden-Württemberg: Projekt Heimerziehung (2012–2018). URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/projektarchiv/64537> (letzter Zugriff am 7.12.2023).
- 12 Landesarchiv Baden-Württemberg: Akten mit Informationen zu ehemaligen Verschickungskindern sollen aufbewahrt werden. URL: <https://www.landearchiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/71809> (letzter Zugriff am 7.12.2023).
- 13 Clemens Rehm: „Fristarchivgut“ und Kassationsmoratorien. Erinnerung für Betroffene im Archiv. In: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.): *Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*. Darmstadt 2020, 39–54.
- 14 Christian Keitel: *Zwölf Wege ins Archiv*. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft. Stuttgart 2018, 91–95; ders.: *Unterlagen von persönlicher Relevanz*. In: *Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten*. Hrsg. von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2023, 26–31.
- 15 *Literatur und weitere Hinweise in: Christian Keitel: Heime, Themen, Quellen. Anmerkungen zur historischen Aufarbeitung der Heimerziehung*. In: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hrsg.): *Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit*. Stuttgart 2018, 80–89.

Zwei Momentaufnahmen

2016 erreichten das Landesarchiv Baden-Württemberg Vorwürfe aus der LSBTIQ-Community, es habe absichtlich Akten zu diesem Thema vernichtet, diskriminierend verzeichnet oder Sperrfristen so gehandhabt, dass die Nutzung relevanter Quellen nicht mehr möglich sei.¹⁶ Ein damals gestartetes Forschungsprojekt plante die Einrichtung einer Annahmestelle an der Universität Stuttgart, bei der Privatpersonen historische Unterlagen zum Thema abgeben könnten. Zwar gelang es der zuständigen Kollegin, die Vorwürfe auszuräumen. Die archivbezogenen Seiten des seitdem aufgebauten Internetportals kritisieren die öffentlichen Archive nicht.¹⁷ Dennoch zeigen die damals geäußerten Vorwürfe, dass auch gegenüber Archiven zunehmend „Gerechtigkeit“ eingefordert wird. Bislang hatten sich derartige Anschuldigungen vor allem auf die angebliche Vernichtung von Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus bezogen. Nun werden solche Forderungen auch zu den Unterlagen aus der jüngeren und jüngsten Vergangenheit erhoben. Die Einrichtung einer Annahmestelle verrät darüber hinaus ein fundiertes Misstrauen gegenüber institutionellen Archiven,¹⁸ wie es auch schon in den verstärkt seit den 1970er-Jahren gegründeten Bewegungsarchiven zum Ausdruck kam.¹⁹

Überhaupt hat die Schärfe in den Diskussionsbeiträgen der sich selbst als emanzipatorisch betrachtenden sozialen Bewegungen seit einigen Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise wurde 2019 in der nestor-Koordinationsgruppe (Kompetenznetzwerk Digitale Langzeitarchivierung) über eine einmalige Veranstaltung zur Überlieferungssicherung von Dokumenten aus benachteiligten sozialen Gruppen gesprochen. Dabei wurde auch die Frage entwickelt, ob Vertreterinnen und Vertreter der großen Gedächtniseinrichtungen überhaupt in der Lage seien, die Unterlagen dieser Gruppen angemessen einordnen zu können. Schließlich seien sie in fast allen Fällen auch Angehörige der weißen Mehrheitsgesellschaft. Man muss sich vor Augen führen, dass sich nestor um solche Fragen normalerweise überhaupt nicht kümmert. Der Kooperationsverbund

16 Protokoll der 67. AG Überlieferungsbildung vom 13. Oktober 2016. Registratur des Landesarchivs Baden-Württemberg, AZ 219.1-AGÜ/67.

17 LSBTTIQ in Baden und Württemberg: Mit welchen Quellen erforschen wir LSBTTIQ-Geschichte? URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/lbttiq-geschichte-in-baden-und-wuerttemberg-erforschen/mit-welchen-quellen-erforschen-wir-lsbttiq-geschichte/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

18 „Das Material wird von uns für die Forschung analysiert und anschließend (nach Absprache mit Ihnen) zurückgegeben oder professionell archiviert.“ LSBTTIQ in Baden und Württemberg: Machen Sie mit. URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/mitmachen/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

19 Das Netzwerk „Archive von unten“. URL: <http://www.bewegungsarchive.de/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

bietet weder Archivierung noch eine vorgelagerte Bewertung an. Stattdessen soll der Austausch und Aufbau von Wissen zur digitalen Archivierung im Vordergrund stehen. Die Mehrzahl der Wortmeldungen zeigte Verständnis für die geschilderte identitätsbasierte Aussage. Wenn in Zukunft aber nur noch Betroffene über Unterlagen mit Informationen zu ihrer sozialen Gruppe entscheiden können, sind massive Konflikte um die Überlieferungsbildung und die bisher von den klassischen Archiven ausgeübten Praktiken vorgezeichnet. Die Diskussion in den Vereinigten Staaten ist hier, wie in so vielem, einen Schritt weiter. Hier werden solche Konflikte offen im *American Archivist* ausgetragen. Im Folgenden sollen daher einige dieser Diskussionen nachgezeichnet und analysiert werden.

Englischsprachige Diskurse

Die Basis für die spätere Diskussion über soziale Gerechtigkeit wurde auch in den Vereinigten Staaten in den 1970er-Jahren gelegt. 1970 hatte Howard Zinn (1922–2019) in einem Vortrag vor der Society of American Archivists (SAA) gefordert, “to compile a whole new world of documentary material about the lives, desires and needs of ordinary people”.²⁰ Darauf aufbauend begründete F. Gerald Ham (1930–2021) 1974 in seiner *Presidential Address*, also der Rede des Präsidenten der SAA an die Mitglieder, seine Forderung nach dem aktiven Archivar (*active archivist*). Die Kolleginnen und Kollegen sollten ihr Handeln in allen Bereichen überdenken und professionalisieren. Der unter dem Titel „The Archival Edge“ publizierte Text ist bis heute die vielleicht einflussreichste archivische Fachpublikation überhaupt.²¹ Sie wird auch gerne von den im Folgenden vorgestellten Beiträgen rezipiert.

Auf den nächsten Seiten soll ein kurzer Rückblick auf einige zentrale Debatten in den Vereinigten Staaten versucht werden. Zunächst wird die Debatte rings um das Thema der von Archivarinnen und Archivaren gebrauchten und manchmal sicher auch missbrauchten Macht dargestellt. Im Anschluss werden Diskurse vorgestellt, in denen die Anliegen der afroamerikanischen und indigenen Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt stehen.

20 Zitiert nach F. Gerald Ham: *The Archival Edge*. In: *American Archivist* 38 (1975), 5–13, 5.

21 Vgl. John A. Fleckner/F. Gerald Ham: *Jeremiah to the Profession*. In: *The American Archivist* 77 (2014), 377–393.

Macht und Machtmissbrauch

Lange Zeit war die Forderung nach einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Überlieferungsbildung wie auch bei Ham nur implizit mit Gerechtigkeitsfragen verknüpft. Verne Harris stellte die Frage nach sozialer Gerechtigkeit (*social justice*) dann ab den 1990er-Jahren explizit und hob die Diskussion dadurch auf ein völlig neues Niveau.²² Harris arbeitete bis 2001 im Südafrikanischen Nationalarchiv und war zum Schluss dessen stellvertretender Leiter. Danach übernahm er die Leitung der Nelson-Mandela-Stiftung. In seinen frühen Arbeiten berichtete Harris ausgiebig über seine praktischen Erfahrungen in der Bewertung und die sich daran anschließenden Debatten.²³ Da die Archivare in den 1970er-Jahren ihre Arbeit an den wissenschaftlichen Nutzern und hier vor allem an den Historikern ausrichteten, seien große Teile des sozialen Gedächtnisses (*social memory*) kaum erfasst worden.²⁴ Diese praktischen Erfahrungen fundierte Harris später mit Verweisen auf Jacques Derrida (1930–2004) und Michel Foucault (1926–1984) theoretisch.²⁵ Archivare hätten die Pflicht, sich gegen Machtstrukturen und für Gerechtigkeit einzusetzen.²⁶ Zwar öffne dieses Argument die Tür für jegliche politische Agenda. Diese Schwäche verblasse aber angesichts der Gefahr, den Ruf der sozialen Gerechtigkeit zu ignorieren.²⁷ Harris gab also der Fachgemeinschaft eine politische Agenda mit auf den Weg.

22 „Harris, whose personal experiences as an archivist and anti-apartheid activist in South Africa indelibly shaped his perspective of our profession, is generally accepted as the progenitor of the full-blown social justice imperative for archivists, certainly in the English-speaking world.“ (Mark A. Greene: A Critique of Social Justice as an Archival Imperative: What Is It We’re Doing That’s All That Important? In: *The American Archivist* 76 [2013], 302–334, 329 FN 10.

23 „The focus has been on appraisal as an institutional process: who should be responsible for appraisal? To whom should appraisers be accountable? How transparent should the process be? How reliable are the appraisals done during the apartheid era? These questions are rooted in an intense distrust of SAS’s appraisal practice, which was characterised by an unrelenting opacity. Some have gone so far as to recommend that the appraisal function be taken from public archives and given to independent boards comprising academics and other ‘stakeholders.’“ (Verne Harris: *The Archival Sliver: Power, Memory, and Archives in South Africa*. In: *Archival Science* 2 [2002], 63–86, 79).

24 „With the exception of the Boer resistance to British imperialism, they document poorly the struggles against colonialism, segregation, and apartheid. Black experience is also poorly documented, and in most cases is seen through white eyes. Similarly, the voices of women, the disabled, and other marginalized people are seldom heard.“ Verne Harris: *Redefining Archives in South Africa: Public Archives and Society in Transition, 1990–1996*. In: *Archivaria* 42 [1996], 6–27, 10.

25 Zum Folgenden vgl. Greene (Anm. 22), 304.

26 „Archivists who hear the calling of justice, who understand and work with the archival record as an enchanted sliver, will always be troubling the prevailing relations of power.“ (Harris, *Archival Sliver* [Anm. 23], 85). Vgl. auch die Analyse von Greene (Anm. 22), 306.

27 Nach Greene (Anm. 22), 307.

Auch der Einfluss von Terry Cook (1947–2014) auf die englischsprachige Diskussion kann kaum überschätzt werden. Cook war lange Jahre im kanadischen Nationalarchiv für die Bewertung zuständig und zugleich von 1998 bis 2012 Associate Professor im Archival Studies Program der University of Manitoba. 2001 gab er mit Joan Schwartz eine Sonderausgabe von *Archival Science* zum Thema “Archives and Power” heraus. Im Vorwort benannten sie die Zielsetzung ihrer Analyse: “Power recognized becomes power that can be questioned, made accountable, and opened to transparent dialogue and enriched understanding.”²⁸ Machtstrukturen sollen also aufgedeckt und bewusst gemacht werden. Der innerarchivische Fachdiskurs der letzten 150 Jahre habe zunächst um *evidence*, dann um *memory* und seit den 1970er-Jahren um *identity* gekreist. Nun habe schließlich das Zeitalter der *community* begonnen: “The challenge is to achieve more democratic, inclusive, holistic archives, collectively, listening much more to citizens than the state, as well as respecting indigenous ways of knowing, evidence and memory than occurred in the first three paradigms.”²⁹

Als dritten Wegbereiter des Diskurses um soziale Gerechtigkeit können wir Randall C. Jimerson nennen. Jimerson ist Professor für Geschichte und Direktor des Graduate Program in Archives and Records Management an der Western Washington University in Bellingham, Washington. Seine Presidential Address beschloss er mit Worten, die klar an die als Gettysburg Address berühmt gewordene Rede des amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln angelehnt sind: “Our goal should be to ensure archives of the people, by the people, and for the people. By embracing the power of archives, we can fulfill our proper role in society.”³⁰ Zwei Jahre später sprach Jimerson von einer moralischen Verpflichtung für Archivarinnen und Archivare, den von der Gesellschaft Benachteiligten eine Stimme zu geben:

“In looking at the history of archives since ancient times and how they have been used to bolster the prestige and influence of the powerful elites in societies, I contend that archivists have a moral professional responsibility to balance that support given to the status quo by giving equal voice to those groups that too often have been marginalized and silenced.”³¹

28 Joan M. Schwartz/Terry Cook: Archives, Records and Power: The Making of Modern Memory. In: *Archival Science* 2 (2002), 1–19, 2.

29 Terry Cook: Evidence, Memory, Identity, and Community: Four Shifting Archival Paradigms. In: *Archival Science* 13 (2013), 95–120, 116.

30 Randall C. Jimerson: Embracing the Power of Archives. In: *The American Archivist* 69 (2006), 19–32, 32.

31 Randall C. Jimerson: Archives for All: Professional Responsibility and Social Justice. In: *The American Archivist* 70 (2007), 252–281, 254.

Jimerson setzte sich intensiv mit Harris und Cook auseinander und forderte eine kritische Durchsicht der *collecting* beziehungsweise *appraisal policies*.³²

2013 kritisierte Mark A. Greene (1958–2017) diese Ansätze substanziell. Greene war damals Direktor am American Heritage Center an der University of Wyoming und hatte zuvor in mehreren Einrichtungen als Archivar gearbeitet. Zwar sei die Zielsetzung, alle gesellschaftlichen Stimmen ins Archiv zu holen, selbstverständlich. Durch das unmittelbare Verfolgen dieses Ziels in der täglichen Arbeit werde das Archiv aber übermäßig politisiert und letztlich auch die Fachgemeinschaft beschädigt.³³ Greene warf Harris und Jimerson vor, dass ihre persönlichen politischen Ansichten die Archivarbeit überlagerten und dadurch das archivistische Neutralitätsgebot verletzen.³⁴ Jimerson plädiere implizit dafür, nur noch Records mit klarer *Social-Justice*-Agenda sammeln zu wollen. Erstens werde dadurch ignoriert, dass Records aus repressiven Systemen gegen eben diese Systeme als Beweismittel dienen könnten. Zweitens werden die von den öffentlichen Archiven geübten Bewertungsmethoden letztlich durch reine Sammlungstätigkeit abgelöst:³⁵ "It isn't the job of the archivist to lead the social justice crusade. But it is his or her job to pursue, acquire, and make available the records that will, among other things, allow social justice crusaders to show that injustice has occurred."³⁶

Jimerson antwortete Greene noch im selben Jahr. Zusammen mit Harris unterscheide er stets zwischen persönlicher Meinung und professioneller Verpflichtung.³⁷ Neben der Perspektive auf soziale Gerechtigkeit hätten die Archivarinnen und Archivare noch zahlreiche andere Rollen.³⁸ Objektivität sei in der archivistischen Methodik und in den Standards zwar anzustreben. Es sei aber weder möglich noch erstrebenswert, dass alle Archive gleichermaßen neutral seien. Vielmehr sollten die Archive unterrepräsentierter sozialer Gruppen bewusst die Interessen der eigenen Gruppe verfolgen, damit in der Summe aller Archive ein ausgewogenes Bild entstehen könne.³⁹

32 Jimerson: Archives (Anm. 31), 276 f.

33 Greene (Anm. 22), 303.

34 Ebd., 304. Wenigstens bei einem Teil der Zitate von Harris scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln. Harris hat sich an verschiedenen Stellen gegen ein positivistisches Verständnis des archivari-schen Handelns ausgesprochen, vgl. Keitel: Wege (Anm. 14): 221. Aus dieser erkenntnistheoretischen Feststellung lässt sich aber keine Forderung nach bewusster Parteilichkeit ableiten.

35 Greene (Anm. 22), 318 f.

36 Ebd., 328.

37 Randall C. Jimerson: Archivists and Social Responsibility: A Response to Mark Greene. In: The American Archivist 76 (2013), 335–345, 336.

38 Ebd., 341.

39 Ebd., 339. „Although many collecting repository archives will seek to document all sides of a controversial issue, it is not necessary for all to do so. One way to ensure diversity in the archival record may, in fact, be to allow each community of interest or background to document its own activities and heritage.“ (Ebd., 340).

Nicht nur Jimerson antwortete deutlich auf Greenes Artikel. 2015 veröffentlichte Mario H. Ramirez geradezu eine Abrechnung mit Greene, in der er ihm vorwarf, durch seine Thesen die Vorherrschaft der Weißen verteidigen zu wollen. Ramirez ging von einer 2012 durchgeführten SAA-Umfrage aus, nach der sich über 89 % der Archivarinnen und Archivare als Weiße bezeichnet hatten. Er rezipierte Autoren der Critical Race Theory und forderte die forcierte Einstellung von Vertreterinnen und Vertretern aus allen sozialen Gruppen, da nur so die einseitige Ausrichtung der Archive korrigiert werden könne.⁴⁰

Auch diese Ansichten blieben nicht unwidersprochen. 2019 erklärte Frank Boles, dass die Idee der sozialen Gerechtigkeit dem Anliegen der Archive grundsätzlich abträglich sei und schlug stattdessen vor, dass sie sich vor allem an ihrem jeweiligen Auftrag orientieren sollten.⁴¹ Die Vorstellung, dass bei der Bewertung explizit das Ziel der sozialen Gerechtigkeit zu verfolgen sei, steht im Mittelpunkt von Boles' Kritik. Wie Greene machte Boles seinen Artikel vor der Jahresversammlung der SAA als Preprint zugänglich, für beide Texte wurden dort auch eigene Veranstaltungen angesetzt. Bei Boles wurde die Veranstaltung nach den ersten Reaktionen auf den Preprint gleich wieder abgesagt. Danach brach ein regelrechter Shitstorm los. Das Herausgebergremium des *American Archivist* sah sich gezwungen, sich für den Preprint und die geplante Veranstaltung zu entschuldigen, da sie Mitglieder befremdet und ihre Arbeit marginalisiert hätten.⁴²

Nationale Traumata

Von der zunehmend theoriegeleiteten Debatte um archivische Macht und Machtmissbrauch heben sich die Diskurse ab, die um den Umgang mit den First Nations und das Erbe der Sklaverei kreisen.

2018 forderte Anna Robinson-Sweet Archivarinnen und Archivare dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass Entschädigungen an die schwarze Bevölkerung der Vereinigten

40 Mario H. Ramirez: Being Assumed Not to Be: A Critique of Whiteness as an Archival Imperative. In: *The American Archivist* 78 (2015), 339–356, 351.

41 „The goal of this article is to argue for the legitimacy of a counterintuitive idea: that local autonomy and unique archival missions define the purpose of the profession better than assumptions of universal documentation or social justice rooted in a notion of archival power.“ (Frank J. Boles: To Everything There Is a Season, *The American Archivist* 82 [2019], 598–617, 598).

42 American Archivist Editorial Board Responds to Article Controversy: Listening, Learning, and Building a Stronger, More Inclusive SAA. URL: <https://offtherecord.archivists.org/2019/12/16/american-archivist-editorial-board-responds-to-article-controversy-listening-learning-and-building-a-stronger-more-inclusive-saa/> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

Staaten gezahlt werden.⁴³ Obwohl sie über dieselbe Bevölkerungsgruppe wie Ramirez sprach, ging sie völlig anders vor. Statt einer Ableitung von der Critical Race Theory ging sie von einigen konkreten Fällen aus, in denen Archive eine Rolle beim Kampf um Entschädigungen gespielt hatten. Die konkreten Beispiele korrespondierten so mit der ebenso konkreten Zielsetzung.

Zehn Jahre zuvor hatten schon die First Nations die *Protocols for Native American Archival Materials* (PNAAM) veröffentlicht.⁴⁴ Gleich zu Beginn erklärten die Autorinnen und Autoren, dass die Gemeinschaften souveräne Regierungen sowie eigene Gebiete und Gesetze innehätten und damit auch eigene rechtliche Regelungen in kulturellen Angelegenheiten besäßen. Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die besten professionellen Praktiken für den Umgang mit „American Indian archival material held by non tribal organizations“ zu benennen.⁴⁵ Kontroversen sollten durch Kooperation und Dialog geklärt werden.⁴⁶ An verschiedenen Stellen diskutieren die Protocols den Umgang mit sensitivem kulturellem Material. Genannt werden unter anderem audiovisuelle, kartografische, persönliche, genealogische, archäologische, religiöse und ethnobotanische Unterlagen. Angedacht wird sowohl die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung sowie die Abgabe von Records an die zuständige Einrichtung der First Nations.⁴⁷

Die fachliche Debatte über die Protocols dauerte länger als zehn Jahre. Zunächst beantragte der Native American Roundtable bei der SAA im August 2007, die Protokolle zu empfehlen,⁴⁸ worauf der damalige SAA-Präsident Mark A. Greene Frank Boles mit der Leitung einer Task Force zum Thema beauftragte. Der von dieser Task Force erstellte Report beschreibt minutiös die Meinungsbildung in den verschiedenen Gruppierungen der SAA. Er enthält auch die eingegangenen Kommentare im Wortlaut. Die Acquisition and Appraisal Section empfahl zwar die Protokolle nicht explizit, äußerte sich aber

43 Anna Robinson-Sweet: *Truth and Reconciliation: Archivists as Reparations Activists*. In: *The American Archivist* 81 (2018), 23–37.

44 *Protocols for Native American Archival Materials*. URL: <https://www2.nau.edu/libnap-p/> (letzter Zugriff am 7.12.2023). Zitiert wird nach der dort abrufbaren PDF-Version. Die Protokolle sind auch als Annex 2 enthalten in: Report: Task Force to Review Protocols for Native American Archival Materials (Society of American Archivists Council Meeting February 7–10, 2008, Washington, DC). Die Protokolle waren angeregt worden von den 1995 veröffentlichten *Aboriginal and Torres Strait Islander Protocols for Libraries, Archives, and Information Services*. URL: <https://atsilrn.aiatsis.gov.au/protocols.php> (letzter Zugriff am 7.12.2023). Diese Protokolle enthalten keine expliziten Ausführungen zur Überlieferungsbildung.

45 *Protocols* (Anm. 44), 1 f.

46 Ebd., 5: „Collecting institutions and Native communities are encouraged to build relationships to ensure the respectful care and use of archival material.“

47 Ebd., zum Beispiel 6, 12. Die Relevanz des Anliegens wird unter anderem durch diesen Satz ausgedrückt: „Protecting certain kinds of secret information may be a matter of ‚national security‘ for sovereign tribal governments.“ (Ebd., 12).

48 Report (Anm. 44), 2.

zustimmend. Das Standards Committee, die Reference, Access, and Outreach Section sowie die Working Group on Intellectual Property sprachen sich gegen die Empfehlung aus.⁴⁹ Manche Kommentatoren befürchteten, dass Records nach ihrer Abgabe an Native American Archives nicht mehr zugänglich sein könnten.⁵⁰ Allerdings stellte die Acquisition and Appraisal Section in ihrem Kommentar fest, dass die in den Protokollen enthaltenen Vorschläge in verschiedener Hinsicht dem entsprächen, was die Archive durch den Umgang mit Nachlassgebern bereits gewohnt seien.⁵¹ Der Report nennt der SAA sieben mögliche Reaktionen auf den Report, er gibt auch eine Kontroverse mit Autoren der PNAAM wieder, ob eine Annahme der Protocols oder von deren *spirit* anzustreben sei.⁵² Die SAA nahm die Protokolle 2008 nicht an, gründete aber ein Forum, um die Protokolle während der kommenden drei Jahresversammlungen zu diskutieren.⁵³ Schließlich nahm die SAA am 13. August 2018 die Protokolle als externen Standard an und entschuldigte sich, dies nicht schon früher getan zu haben.⁵⁴

Diskussion

Offenbar hat der Kampf um Gerechtigkeit in den letzten Jahren zu Verletzungen geführt, was vielleicht als Zeichen für einen zunehmend intensiv und unversöhnlich geführten Diskurs gewertet werden kann. Bei den Protocols und auch in der Heimerziehung scheint es aber gelungen, die anfangs noch sehr weit auseinanderliegenden Positionen zu einem versöhnlichen Abschluss zu bringen. Wie können nun die einzelnen Punkte dieser verwickelten Diskurse zusammengefasst werden?

Die Diskurse teilen verschiedene Gemeinsamkeiten:

- In den 1970er-Jahren wurde eine Überlieferungsbildung für alle Teile der Gesellschaft gefordert, ohne dass dies mit dem Begriff der Gerechtigkeit verbunden wurde (Booms, Ham).
- Archive haben eine zentrale Stellung bei der Durchsetzung von Reparationen (Heimerziehung, Sweet-Robinson).

49 Ebd., 5.

50 Ebd., 14.

51 Ebd., 63.

52 Ebd., 21 f.

53 Final Report: Native American Protocols Forum Working Group, Society of American Archivists Council Meeting, January 25–27, 2012, 1.

54 SAA Council Endorsement of Protocols for Native American Archival Materials. URL: <https://www2.archivists.org/statements/saa-council-endorsement-of-protocols-for-native-american-archival-materials> (letzter Zugriff 7.12.2023).

- Von gesellschaftlicher Seite werden Fragen der Gerechtigkeit schnell mit der Einrichtung eines Spezialarchivs zusammengedacht (Heimerziehung, LSBTIQ-Projekt, Jimerson).
- Die Vorstellung, dass sich nur Betroffene angemessen um die Überlieferungsbildung ihrer Gruppen kümmern können, findet sich auf beiden Seiten des Atlantiks (nestor-Debatte, Ramirez).

Die zentrale Rolle von Verne Harris in der englischsprachigen Debatte kann gar nicht überschätzt werden. Mit ihm setzte der Diskurs über *social justice* erst nachhaltig ein. Harris hatte zunächst praktisch gearbeitet und aufgrund seines Gegenstands (die Auswirkungen der Apartheid auf die Archive) allen Grund, diese Erfahrungen auch theoretisch zu durchdenken. In der Folge erlagen aber viele Autorinnen und Autoren der Versuchung, die Wichtigkeit des eigenen Anliegens mit einem Verweis auf Harris beziehungsweise auf Südafrika begründen und in manchen Fällen vielleicht auch aufwerten zu wollen. Eine Differenzierung der verschiedenen Themen sollte angestrebt werden.

In der englischsprachigen Diskussion werden mehrere Gründe genannt, weshalb sich Archivarinnen und Archivare für soziale Gerechtigkeit und gegen eine einseitige Überlieferung engagieren sollten:

- Archive haben sich seit langer Zeit in den Dienst der jeweiligen Herrschaft gestellt, dass sie nun moralisch zur Wiedergutmachung verpflichtet sind.⁵⁵
- Archive sollten es allen Interessierten ermöglichen, sich ins Konzert der Überlieferungsbildung einzureihen, damit sich insgesamt ein möglichst vielseitiges und multidimensionales Bild ergeben kann.⁵⁶
- Archive haben in einer demokratisch verfassten Gesellschaft gegenüber ihren Trägern die Verpflichtung, die Geschichte der Allgemeinheit und damit aller gesellschaftlichen Gruppen abzubilden.⁵⁷

55 „In looking at the history of archives since ancient times and how they have been used to bolster the prestige and influence of the powerful elites in societies, I contend that archivists have a moral professional responsibility to balance that support given to the status quo by giving equal voice to those groups that too often have been marginalized and silenced.“ (Jimerson: Archives [Anm. 31, 254]). „This is a call for American archivists to recognize their complicity in systemic racism and in so doing, become activists for reparations.“ (Robinson-Sweet [Anm. 43], 23).

56 „One way to ensure diversity in the archival record may, in fact, be to allow each community of interest or background to document its own activities and heritage.“ (Jimerson: Archivists [Anm. 37], 340).

57 „Archives are therefore responsible to all citizens in a democratic society. They play an important function that often goes unnoticed. Archives document and protect the rights of citizens.“ (Jimerson: Archivists

Die Ableitungen setzen also an der nahezu religiösen Vorstellung einer archivistischen Erbsünde und den Konzepten einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft an.

Jimerson wies 2013 völlig zurecht auf die unterschiedlichen Rollen hin, die jede und jeder innehat. Diese Rollen wurden auch im Diskurs um die Heimerziehung deutlich. Dennoch vermischen sich vor allem in den postmodern inspirierten Texten (in unserem Zusammenhang also in den Texten, die den potenziellen Machtmissbrauch durch Archive beklagen) gern die Rollen.⁵⁸ In der englischsprachigen Welt ist es üblich, *archives* mit für die Erhaltung vorgesehenen Records gleichzusetzen. Während die deutsche Schriftgutverwaltung mit ihrer harten Trennung zwischen Registratur und Archiv (im Sinne einer Institution) die Ausbildung von zwei unterschiedlichen Rollen nahelegt, ist es im Englischen genau umgekehrt. Es gibt einen fließenden Übergang zwischen Records Management und Archiv. Records Management und Archivierung unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Rollen fundamental. Während die einen vor allem darauf achten sollten, dass die Tätigkeiten ihrer Stelle möglichst umfassend dokumentiert und veraktet werden, müssen die anderen mit dem Ergebnis dieser Tätigkeiten zurechtkommen. Wenn daher Verne Harris vom Records Manager ein parteiliches Eingreifen hinsichtlich einer möglichst umfassenden Abbildung der Machtverhältnisse fordert, ist das eine Sache. Sobald er aber diese Forderung auf den Archivar ausdehnt, ist es eine unzulässige Vermischung der Aufgaben und mithin auch der Rollen.⁵⁹ Der Records Manager muss solche Dokumente und Informationen zusammenstellen, die ein möglichst vollständiges

[Anm. 37], 29). Noch deutlicher ist die Appraisal Policy of the National Archives vom September 2007: „NARA’s [National Archives and Records Administration, C. K.] mission [...] is to provide public access to Federal Government records in our custody and control. Public access to government records strengthens democracy by allowing Americans to claim their rights of citizenship, hold their government accountable, and understand their history so they can participate more effectively in their government. In order for NARA to carry out its mission, it must collect essential evidence from Federal agencies.“ (URL: <https://www.archives.gov/records-mgmt/scheduling/appraisal#policy> [letzter Zugriff am 7.12.2023]).

58 Vgl. Jimerson: *Embracing* (Anm. 30), 22: „Unfortunately it is obscured in writings of many postmodernists by jargon, convoluted syntactical gyrations, and a good dose of claptrap. As the postmodernist Godfather seems to say: ‚I’ll make you an offer you can’t understand.‘“

59 Hier zitiert nach Jimerson: *Archives* (Anm. 31), 261 f. Jimerson spricht nicht von Records Manager, sondern von Records Maker. Es ergibt sich aus dem Kontext, dass dasselbe gemeint ist; vgl. auch die Definition in: Julie McLeod, Elizabeth Lomas: *Records Management*. In: Luciana Duranti/Patricia C. Franks (Ed.): *Encyclopedia of Archival Science*. New York-London 2015, 346–350, 346: „Records Management is concerned with the processes and controls for the creation, capture and management of an organization’s records to support the organization.“

Bild der Machtverhältnisse ergeben. Der Archivar muss dagegen das bestehende Bild möglichst unverfälscht in das Archiv überführen.⁶⁰

Strukturierung der Diskurse

Einige Anhaltspunkte zur Beantwortung der am Anfang aufgeworfenen Fragen konnten wir schon im Zuge der Bestandsaufnahme benennen. Wie lassen sich nun aus diesen Befunden weitergehende Überlegungen ableiten, die uns dabei unterstützen, künftige Diskussionen zu führen und aufkommende Diskurse in strukturierte Bahnen zu leiten?

Schon die Ausgangspunkte der Protagonisten sind sehr unterschiedlich. Archivarinnen und Archivare haben vor allem das Problem benannt, heute schon Annahmen über die künftige Nachfrage treffen zu müssen. Postmodern geprägte Philosophen haben die damit einhergehenden Machtpositionen kritisiert, während aus der Gesellschaft aktuell bestehende Interessen an der Überlieferung dieser oder jener Inhalte an die Archive herangetragen und mit dem Ruf nach Gerechtigkeit eingefordert wurden. Die skizzierten Diskurse bauten dann auf einem immer wieder neu zusammengesetzten Konglomerat von Argumenten und Konzepten auf. Es ist eine Sache, die Zukunft der Archive für ein ganzes Land (Südafrika) zu konzipieren und eine ganz andere, die Interessen einer eng umrissenen gesellschaftlichen Gruppe zu vertreten. Weder der einen noch der anderen Sache ist damit gedient, wenn nicht ganz passende Argumente aneinandergereiht werden.

Die Auseinandersetzungen rings um die Heimerziehung und die Protocols haben gezeigt, dass es oft Jahre dauert, bis gute und von den meisten befürwortete Lösungen entwickelt werden können. Voraussetzung ist dafür immer, dass zunächst die Geltungsbereiche der einzelnen Diskurse abgesteckt werden, dass also die immer wieder neu zusammengesetzten Fäden der Argumente ein wenig entwirrt werden. Hierzu sollen im nachfolgenden einige Vorschläge gemacht werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Zuständigkeitsbereich der Archivarinnen und Archivare sowohl von den Schrift-

60 In diesem Zusammenhang kann auch die in Australien entwickelte Idee genannt werden, den Care Leavers, also den aus einem Heim entlassenen Jugendlichen, einen persönlichen, lebenslänglichen Records zu geben, den sie weiterschreiben und in den sie sich im Wortsinne einschreiben können. Das Konzept zeigt, wie eng in Australien Records Making und Archivierung zusammen gedacht werden. Die deutschen Archivgesetze kennen das weitaus schwächere Instrument der zu den Archivalien zu nehmenden Gegendarstellung, zum Beispiel § 5 Abs 2 LArchG BW: „Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, daß dem Archivgut seine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern zu.“ Belege zu den Care Leavers in Keitel: Heime (Anm. 15), 144 f.

gutproduzenten als auch von den Nutzerinnen und Nutzern hinreichend unterschieden ist und diese Abgrenzung auch in den Diskursen über Gerechtigkeit eingehalten wird.

(1) Gerechtigkeit ist nach Aristoteles für eine Gesellschaft zentral, denn sie beschreibt als einzige Tugend nicht nur einen Menschen selbst, sondern von ihm ausgehend auch sein Denken und Handeln gegenüber anderen Menschen. „Darum nennen wir gerecht in einer Weise das, was das Glück und seine Teile für die politische Gemeinschaft hervorbringt und erhält.“⁶¹ Sobald also ein Archiv sich in seinem Handeln gegenüber seinen Nutzerinnen und Nutzern und mit ihnen der ganzen Gesellschaft verpflichtet fühlt, muss es sich Fragen der Gerechtigkeit stellen. Nur eine positivistisch grundierte Archivethik kann ihnen entkommen.

(2) Die von Philosophen verfassten Bücher über Gerechtigkeit füllen ganze Bibliotheken. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb Archive nur einen minimalen Bruchteil davon (die postmoderne Debatte über Macht und Machtmissbrauch) rezipieren sollten. Auf der anderen Seite ist es auch nicht wichtig, sich in die Streitfälle der philosophischen Debatte einzubringen, also den ganzen Berg der von Philosophen aufgehäuften Literatur durchzuarbeiten. Vielmehr sollten wir für die Überlieferungsbildung Lösungen finden, die in den Archiven praktizierbar sind und von der Gesellschaft (und hoffentlich allen einzelnen Gruppen) als gerecht empfunden werden. Hierfür können schon die Konzepte einiger weniger Philosophen weiterführende Hinweise geben. Damit stellt sich die Frage der Auswahl. Wenn wir bewerten, gehen wir davon aus, dass alle künftigen Generationen mit dem Ergebnis gut leben können. Insofern können wir diese Entscheidung nicht nur von den in unserer Zeit anerkannten Werten und Einstellungen ableiten, ein kulturrelativistisches Konzept hilft hier nicht weiter. Damit benötigen wir in diesem Fall Überlegungen eines Philosophen, der einen universalistischen Ansatz vertritt. In dieser Gruppe wird häufig Aristoteles als früher und zentraler Vertreter genannt. Außerdem erscheint es hilfreich, Anregungen zu bekommen für die Fälle, in denen es weniger um die Definition der Gerechtigkeit als um die Beschreibung eines Verfahrens geht, mit dessen Hilfe wir einen Konsens zwischen unterschiedlichen Ansprüchen an Gerechtigkeit finden können. Für diesen Bereich dürfte John Rawls einschlägig sein.

(3) Nach Aristoteles kann die Gerechtigkeit zwei sehr unterschiedliche Formen annehmen. In einem Fall wird ein Gut möglichst gerecht verteilt. Als gerecht empfinden wir es aber auch, wenn einem Menschen für eine besondere Leistung ein Gut oder für ein

61 Aristoteles: Nikomachische Ethik V, 1129b. Vgl. auch ebd., 1130a. Zitat nach Otfried Höffe: Aristoteles: Die Hauptwerke. Ein Lesebuch. Tübingen 2009.

Unrecht eine Entschädigung gegeben wird.⁶² Eine verteilende Gerechtigkeit erwarten von den Archiven alle, die ein Interesse an der Vergangenheit haben. Sowohl der Familienforscher wie auch die Historikerin erwarten, dass für ihre Fragestellungen gesorgt wurde, dass also die interessierenden Unterlagen in der Bewertung als archivwürdig deklariert wurden. Die ausgleichende Gerechtigkeit wird dagegen von denen eingefordert, die entweder selbst oder in ihrer Familie oder Gruppe ein Unrecht erlitten haben und nun auf einen Ausgleich drängen. Aus Sicht dieser Menschen führt eine gerechte Bewertung dazu, Erinnerungen an das erlittene Unrecht und vielleicht auch Reparationen zu ermöglichen. An die Archive werden daher unterschiedliche Erwartungen gerichtet, die sich jeweils mit dem Ruf nach Gerechtigkeit begründen lassen. In unserem Zusammenhang können wir aus diesen Überlegungen wenigstens drei Schlüsse ableiten:

- Fragen nach Gerechtigkeit stellen sich sowohl in innerarchivischen Diskursen als auch zwischen Archiven, Nutzerinnen und Nutzern und allen anderen Interessensvertretern.
- Die von außen an die Archive gerichteten Erwartungen kommen von zwei unterschiedlichen Gruppen, die wir vereinfachend als historisch Interessierte und Betroffene ansprechen können.
- Im Bewertungsprozess und der damit verbundenen Entscheidung zwischen Erhaltung und Kassation der Unterlagen muss ein möglichst gerechtes Verfahren für den notwendigen Ausgleich zwischen historisch Interessierten und Betroffenen angestrebt werden. Dieses Verfahren muss zwischen verschiedenen Bereichen unterscheiden, die im Folgenden kurz umrissen werden sollen.

(4) Vor dem großen Epochenbruch in Folge der französischen Revolution waren Archive nur einer Person, und zwar dem jeweiligen Herrscher verpflichtet. Der Archivar hatte die Dokumente aufzubewahren, die den Besitzstand und die Rechte der Herrschaft feststellten. Heute sind die großen staatlichen und kommunalen Archive der westlichen Demokratien der Allgemeinheit verpflichtet. Die archivwürdig bewerteten Unterlagen sollen, so die zentralen Anweisungen zur Bewertung des Amerikanischen Nationalarchivs, die Rechte der Bürger schützen, das Handeln der Verwaltung dokumentieren und darüber hinaus wesentliche Erfahrungen der Nation abbilden.⁶³ Im April 2016

62 Ebd., 1130b, 1131a.

63 Appraisal Policy (Anm. 57).

wurde das russische Nationalarchiv unmittelbar dem Präsidenten unterstellt und zu einer Instanz der Geschichtspropaganda umfunktioniert.⁶⁴ Die Beispiele aus den drei unterschiedlichen Ländern und Epochen zeigen, wie sich die Aufträge an die Archive je nach politischer Verfassung erheblich unterscheiden können. Wie wollen wir uns heute daher anmaßen, Auswahlentscheidungen treffen zu wollen, die in aller Zukunft Bestand haben sollen? Zunächst können wir nicht anders, die schiere materielle Knappheit unserer Mittel zwingt uns dazu. Zweitens sollte das am Anfang dieses Textes genannte Beispiel der Gerichtsakten gezeigt haben, dass eine rein statistische Auswahl keineswegs automatisch die gewünschten Ergebnisse nach sich zieht. Drittens führt die demokratische Verfasstheit unserer westlichen Gesellschaften dazu, dass wir alle Teile der Gesellschaft durch unser Bewertungshandeln abbilden sollten. Damit besteht eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass wir selbst bei einem Wechsel der politischen Verfassung auch die künftigen Interessen bedienen können, als dies in nicht demokratischen Zeiten und Gesellschaften der Fall wäre. Selbst wenn wir viertens einräumen müssen, dass wir wahrscheinlich nur einen kleinen Abglanz unserer Zeit an künftige Generationen übermitteln können, so scheint der von demokratischen Gesellschaften an die Archive gerichtete Überlieferungsauftrag geeignet zu sein, das bestmögliche aus dieser Situation zu machen.

(5) Von den vielen Anforderungen, die heute an die Archive gestellt werden, ragen in jedem Land ein oder zwei Komplexe heraus, die seit Langem und mit besonderer Dringlichkeit diskutiert werden, da sie mit besonders großem und nachhaltigem Unrecht verbunden sind. Keines dieser nationalen Traumata kann mit den anderen verglichen werden. Deutschland wird sich noch lange Zeit über die Shoa und die Repression der NS-Herrschaft und in der DDR befragen. Die Vereinigten Staaten diskutieren zunehmend über den Umgang mit den First Nations und das Erbe der Sklaverei. Südafrika wird noch lange am Erbe der Apartheid tragen. In Großbritannien wurde die Aufarbeitung des kolonialen Erbes für Jahrzehnte von Regierungsseite aus durch den Aufbau von geheimen Aktenlagern bewusst behindert.⁶⁵ Es erscheint gerechtfertigt, von einem spezifischen gesellschaftlichen Auftrag zu sprechen, der sich in einer entsprechenden Mittelzuweisung niederschlagen muss und nach dem die Archive in jedem dieser Fälle besonders viel Energie und Sorgfalt in den Umgang mit den relevanten Unterlagen legen

64 Meeting with Head of Federal Archive Agency Andrei Artizov. URL: <http://en.kremlin.ru/events/president/news/51635> (letzter Zugriff am 7.12.2023).

65 Ian Cobain: *The History Thieves. Secrets, Lies and the Shaping of a Modern Nation*. London 2016 passim. Zusammenfassend auch in Keitel: *Wege* (Anm. 14), 89 f.

sollten. Außerdem wäre es für viele andere Diskurse deeskalierend, wenn sie die eigene Relevanz nicht über Parallelen zu diesen nationalen Traumata herstellen würden.

(6) Wie sieht es nun in allen anderen Fällen aus, die neben diesen großen, viele Generationen berührenden Traumata stehen? Aus gesellschaftlicher Sicht sollte zunächst angestrebt werden, dass in Zukunft auf relevante Unterlagen möglichst vollständig zurückgegriffen werden kann. Aus methodischen Gründen gehen wir dabei zunächst von der verteilenden Gerechtigkeit aus. Die erste Frage sollte daher lauten, wie sich die Gesellschaft über die Zusammensetzung der Archive sowie ihrer Aufträge verständigt, wie sie also für eine Überlieferungslandschaft sorgt, die als gerecht empfunden wird. Die Folgefrage ist dann, wie ein einzelnes Archiv seinem Überlieferungsauftrag nachkommen kann. Abschließend kann überlegt werden, inwiefern einzelne Archive in einer unvollständigen Überlieferungslandschaft aktiv werden können und vielleicht sogar sollen.

(7) Die Frage nach der Überlieferungslandschaft und ihren einzelnen Einrichtungen und Aufgabenfeldern muss gesellschaftlich entschieden – und auch finanziert werden. Hier ist sie also wieder, die Frage nach dem Prozess, der uns die dafür notwendige Entscheidungsfindung ermöglicht. Demokratisch verfasste Gesellschaften müssen davon ausgehen, dass ihre Mitglieder einerseits frei und gleich sind. Auf der anderen Seite dürften sie unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, was gut und erstrebenswert ist. In dieser etwas schwierigen Situation hat der Philosoph John Rawls vorgeschlagen, Gerechtigkeit durch faire Verfahren herzustellen: „Justice as Fairness“, so lautet auch der Titel eines seiner zentralen Aufsätze zu dem Thema.⁶⁶ Rawls steht seit den 1970er-Jahren im Mittelpunkt der philosophischen und politischen Debatten um Gerechtigkeit.⁶⁷ Trotz seiner überragenden Stellung wurde Rawls von der archivischen Fachgemeinschaft bislang nicht rezipiert.⁶⁸

66 „In justice as fairness, social unity is understood by starting with the conception of society as a system of cooperation between free and equal persons. Social unity and the allegiance of citizens to their common institutions are not founded on their all affirming the same conception of the good, but on their publicly accepting a political conception of justice to regulate the basic structure of society. The concept of justice is independent from and prior to the concept of goodness in the sense that its principles limit the conceptions of the good which are permissible. A just basic structure and its background institutions establish a framework within which permissible conceptions can be advanced.“ (John Rawls: Justice as Fairness: Political not Metaphysical. In: Philosophy & Public Affairs, 14 [1985], 223–251, 249 f.)

67 Vgl. zum Beispiel Marcus Düwell/Christoph Hübenal/Micha H. Werner: Einleitung. In: Handbuch Ethik. Hrsg. von dens. Stuttgart–Weimar 2011, 1–23, 19.

68 Die Volltextsuche nach „John Rawls“ und „Rawls“ im American Archivist ergab im September 2022 zwei Treffer, die auf den gleichnamigen amerikanischen Philosophen hinwiesen. Einmal werden in einem Satz sehr unterschiedliche ethische Theorien zwar erwähnt, aber nicht weiter diskutiert. In einem anderen Artikel werden Überlegungen von Rawls zwar diskutiert, es ist aber bezeichnend, dass die Autorin keine

Rawls fragt sich, wie ein gewisser Konsens (*overlapping consensus*) zwischen einander entgegengesetzten philosophischen und religiösen Grundannahmen erzielt werden kann. Als Verfahren schlägt Rawls den *veil of ignorance* (Schleier des Unwissens) vor. Die Mitglieder der Gesellschaft sollen ohne Kenntnis ihrer künftigen sozialen Positionen über die Grundsätze entscheiden, auf die die grundlegenden Einrichtungen aufbauen sollen:

“[T]he conditions for a fair agreement on justice between free and equal persons must eliminate the bargaining advantages which inevitably arise within background institutions of any society as the result of cumulative social, historical, and natural tendencies. These contingent advantages and accidental influences from the past should not influence an agreement on the principles which are to regulate the institutions of the basic structure itself from the present into the future.”⁶⁹

Weshalb sollten wir dieses Verfahren nicht auch auf den Fall übertragen, in dem die zur Sicherung der Überlieferung dieser Gesellschaft notwendigen Archive bestimmt, voneinander abgegrenzt und vor allem mit einem Budget versehen werden? Es ist schon interessant, dass dieser Versuch bislang nicht von archivischer Seite unternommen wurde, während die zwar kritischen, aber wenig konstruktiven Ansätze von Derrida und Foucault vielfach rezipiert wurden.

Das von Rawls entwickelte Verfahren kann sehr gut auf die Belange der verteilenden Gerechtigkeit angewandt werden, denn es begründet die Voraussetzungen dafür, ohne in positivistische Haltungen zurückzufallen. Es ist jedoch nicht auf die ausgleichende Gerechtigkeit anwendbar, da dieses konstitutiv auf Interessen basiert, die vor dem Schleier des Unwissens gerade verschwinden sollen. Erst wenn die Überlieferungslandschaft organisiert und real geworden ist, können die Forderungen von Betroffenen nach ausgleichender Gerechtigkeit diskutiert und auch entschieden werden, denn erst dann ist erkennbar, ob die durch die verteilende Gerechtigkeit ins Archiv geholten Unterlagen für die Ansprüche der Betroffenen genügen oder nicht. Dann wird es auch möglich sein zu erkennen, ob die Überlieferungslandschaft noch weiterer Archive zur Erlangung einer ausgleichenden Gerechtigkeit bedarf.

Archivarin ist, sondern Professorin für Philosophie. Kay Mathiesen: A Defense of Native Americans' Rights over Their Traditional Cultural Expressions, *The American Archivist* 75 (2012), 456–481. Dieselbe Suche in der kanadischen Zeitschrift *Archivaria* ergab keinen Treffer. Die Webseite der Zeitschrift *Archivar* ließ sich nicht auf vergleichbare Weise durchsuchen.

69 Rawls (Anm. 66), 236.

Auch nach der hier idealtypisch skizzierten Entstehung einer differenzierten Überlieferungslandschaft wird es immer wieder nötig sein, eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Interessen zu erzielen. Es muss also nach Rawls ein *overlapping consensus* gesucht werden. Kay Mathiesen hat im *American Archivist* nachgewiesen, dass zwischen den Ansprüchen der klassischen Archivvertreter und den Autorinnen und Autoren der „Protocols for Native American Archival Materials“ auf dem Feld des Datenschutzes ein solcher *overlapping consensus* hergestellt werden kann.⁷⁰ Drei Jahre später kam es wie erwähnt zur Anerkennung der Protocols durch die SAA. Vor Kurzem wurden nun die Protocols auch zum Ausgangspunkt für eine vertiefte Untersuchung von „Gegenseitigkeit“ zwischen Archiven und Interessensgruppen gewählt.⁷¹

(8) Der Gedanke einer zunächst auf verteilende und dann auch auf ausgleichende Gerechtigkeit ausgerichteten Überlieferungsbildung kann auch auf die von der Gesellschaft eingerichteten und der Allgemeinheit gegenüber verpflichteten einzelnen Archive übertragen werden. Sie müssen dann selbst festlegen, wie sie dem gesellschaftlichen Auftrag nachkommen. Archive, die zur Erlangung einer (auf Ebene der Überlieferungsbildung vermissten) ausgleichenden Gerechtigkeit gegründet wurden, man denke an Archive der Frauenbewegung, der LSBTIQ-Gruppen und viele andere mehr, sind im Vergleich dazu anders aufgestellt.⁷² In beiden Fällen müssen die Archive ihren Trägern jedoch die Frage nach einer entsprechenden Finanzierung stellen.

(9) Die Allgemeinheit als solche können wir nur als Summe ihrer Einzelteile fassen. Diese Teile, sprich Gruppen und letztlich auch jeder Einzelne, haben teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen, die sich aber konkret benennen lassen. Die Überlieferungsbildung kann daher nur hier ansetzen. In praktischer Hinsicht ist eine Bewertung auf Archivwürdigkeit nur schwer vorstellbar, die nicht zugleich die Frage mitdenkt, von wem die Unterlagen in Zukunft genutzt werden könnten (Aspekt der Designated Community).⁷³

70 „A commitment to the right to privacy provides archivists with a reason to support an overlapping consensus on the rights of Native American peoples to control access to their TCE [Traditional cultural expression, C. K].“ Die Autorin ist Professorin für Philosophie.

71 Ricardo L. Punzalan, Diana E. Marsh: Reciprocity: Building a Discourse in Archive. In: *The American Archivist* 85 (2022), 30–59.

72 Diese Frage wird auch zwischen Greene und Jimerson unter dem Blickwinkel der institutionellen und gesellschaftlichen Archive diskutiert, vgl. Greene (Anm. 22) und Jimerson: Archivists (Anm. 37). Nach Jimerson sind letztere dabei auch nicht in dem Maße an eine ausgewogene Haltung gebunden wie die ersteren. Jimerson 239 f.

73 Keitel: Wege (Anm. 14), 227–234. Kritische Anmerkungen bei Michael Puchta: Signifikante Eigenschaften für eine „unknown community“. In: *Archivar* 73 (2020), 260–268.

(10) Neben den beiden bereits genannten Formen kennt Aristoteles schließlich noch eine dritte Form der Gerechtigkeit, die in deutsche Übersetzungen gerne mit dem etwas antiquierten Wort der Billigkeit übersetzt wird. Da jedes Gesetz allgemein gehalten sei, sich dadurch aber bestimmte Dinge nicht in ihrer Besonderheit erfassen ließen, müsse es möglich sein, in diesen Fällen anders zu entscheiden:

„Wenn nun das Gesetz allgemein spricht, aber ein einzelner Fall eintritt, der vom allgemeinen Gesetz nicht erfasst wird, dann ist es richtig, dort, wo der Gesetzgeber eine Lücke lässt und den Fall durch die allgemeine Formulierung verfehlt, dies zu berichtigen – indem man sagt, was auch der Gesetzgeber gesagt hätte, wenn er da gewesen wäre, und was er in das Gesetz aufgenommen hätte, wenn er es gewusst hätte.“⁷⁴

Aristoteles schafft dadurch das Gesetz (die Regel) nicht ab, aber er wendet sich gegen eine allzu mechanische Auslegung der Regeln. Auch deshalb ist die besondere Privilegierung von Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus als gerecht anzusehen. Auf vergleichbare Weise können auch einzelne Bewertungen auf Archivwürdigkeit beurteilt werden, die nicht in einem Bewertungsmodell vorgesehen sind, solange sie nicht so überhandnehmen, dass sie das ganze Modell abschaffen.

Epilog: Am 18. Juni 2024 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Russische Staat kein Recht habe, der Organisation Memorial und anderen Personen den Zugang zu Archiven aus der Stalinzeit zu verwehren. Der Gerichtshof erklärt, dass die Erforschung der historischen Wahrheit ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf freie Meinungsäußerung sei.⁷⁵

74 Aristoteles: Nikomachische Ethik V, 1137b.

75 Das Urteil stützt sich auf Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention, European Court of Human Rights, Case of Suprun and Others v. Russia, Applications nos. 58029/12 and 4 others, 18.6.2024, <https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-234258> (Letzter Zugriff am 21.6.2024).